



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Herdecke (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber.1996 S.81,141, 216, 355, 2007 S.327), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S.934) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. 07. 2017 (BGBl. I S. 2808), § 1 Abs. 3 KAG NRW von 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Herdecke in der Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Herdecke.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrVG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einem Tag davor, soweit die Abfallbehälter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) baurechtlich genehmigte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
 - b) je eine Werbeanlage bis zur Größe DIN A 0 sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen auf einer Gesamtfläche bis zu 2,00 m², die tage- oder stundenweise während der Geschäftszeiten an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren, Geschenk- und Probeverteilung ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.),
 - d) das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
 - e) Wahlsichtwerbung, die vorübergehend bei öffentlichen Wahlen aufgestellt oder an Laternenmasten befestigt wird, wobei sich die erlaubnisfreie Sondernutzung auf einen Zeitraum von längstens sechs Wochen vor bis drei Tage nach dem Wahltag erstreckt. Die Zulässigkeit von Standorten, Art und Umfang der Wahlsichtwerbung kann durch Verwaltungsrichtlinien konkretisiert werden. Erlaubnisfreie Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Erlaubnisfreiheit entfällt, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen und sonstige Benutzung

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Herdecke. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeträger (Plakattafeln),
 - b) gemäß Absatz 3 zugelassene Transparente zur Bewerbung von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - d) zu Werbezwecken abgestellte Krafffahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder – aufbauten,
 - e) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektoren, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - f) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Im Stadtgebiet werden insgesamt an 10 Standorten Werbeträger (Plakattafeln) bis zur Größe DIN A 0 zugelassen. Diese Standorte sind:
 - 1. Wetterstraße in Höhe Haus Nr. 53 (Laterne)
 - 2. Hengsteyseestraße gegenüber Sporthalle (Baum)
 - 3. Hengsteyseestraße gegenüber Abfahrt B 54 (Baum)
 - 4. Hengsteyseestraße in Höhe Haus Nr. 6 (Laterne)
 - 5. Hauptstraße zwischen Attenbergstraße und Schmale Straße (Laterne)
 - 6. Ringstraße in Höhe Haus Nr. 51 (Laterne)
 - 7. Westender Weg in Höhe Haus Nummern 2 a und 4 (Laterne)
 - 8. In der Schlage (Laterne 20m oberhalb der Einmündung Gerhard-Kienle-Weg)
 - 9. Goethestraße in Höhe Haus Nr. 16 (Laterne)

10. Einmündung Wittener Landstraße/linke Straßenseite Loerfeldstraße (Laterne)

Je Standort darf nur ein Werbeträger aufgestellt werden. Dabei kann ein Werbeträger aus zwei gegenüberstehenden aneinander befestigten Tafeln bestehen. Die Werbeträger dürfen nur auf dem Boden aufgestellt und nicht mit Draht oder ähnlichem Material an Beleuchtungsmasten im Luftraum über den Gehwegen angebracht werden. Die Dauer einer Sondernutzung beträgt maximal 14 Tage. Von einem Antragsteller (ggf. wirtschaftliche Einheit) können Sondernutzungen mit einer Gesamtdauer von maximal 140 Tagen im Kalenderjahr beantragt werden.

- (3) Im Interesse der Öffentlichkeit liegende Veranstaltungen können mit Transparenten mit einer Länge von maximal 5,00 m und einer Höhe von maximal 1,20 m an folgenden drei Standorten beworben werden:

1. Bleichstein in Höhe Eingangsbereich Sporthalle (ein Transparent)
2. Hengsteyseestraße zwischen dem 1. und 2. Baum bzw. 3. und 4. Baum (von links gezählt) auf dem Gehweg neben der Zufahrt zum Haus Nummer 15 (jeweils bis drei Transparente übereinander)
3. Kirchender Dorfweg / Westender Weg zwischen den Bäumen im Bereich Kirchender Dorfweg 46 b (ein Transparent)

Die Dauer einer Sondernutzung beträgt maximal 11 Tage hintereinander. Von einem Antragsteller (wirtschaftliche Einheit) können Sondernutzungen mit einer Gesamtdauer von maximal 55 Tagen im Kalenderjahr beantragt werden.

- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 c) und d) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 c) – f) nicht zulässig.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Herdecke, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Wochenmarkt oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Herdecke in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Herdecke vom 03.09.1987, geändert durch Satzungen vom 07.03.1989, 10.07.1997, 05.11.2001, 15.10.2003, 01.09.2009 und 28.03.2012 außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herdecke

Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der jeweilige Gebührensatz je angefangenem Quadratmeter und Monat beanspruchter Verkehrsfläche.
2. Wird für eine Leistung, für die dieser Gebührentarif eine monatliche Gebühr festlegt, die Sondernutzungserlaubnis tageweise beantragt, wird für jeden angefangenen Tag der Sondernutzung 1/30 der Monatsgebühr fällig.
Stundenweise Nutzungen werden mit der vollen Tagesgebühr abgerechnet.
3. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners erhoben.

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Anbieten von Waren und Leistungen	
1.1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (incl. Zubehör innerhalb der Fläche wie z. B. Schirme, Werbeständer etc.)	3,00 € m ² /Monat
1.2.	Verkaufswagen	20,00 € Wagen/Tag
1.3	Warenausstellung sowie Verkaufsstände aller Art	4,00 € m ² /Tag
1.4	Kommerzielle Spielgeräte	20,00 € Gerät/Monat
1.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen	7,50 € m ² /Monat
2.	Anlagen und Einrichtungen	
2.1.	Warenautomaten	5,00 € m ² /Monat
3.	Lagerungen	
3.1.	Baustelleneinrichtung, Lagerung von Bauboden, Baustoffen und Gegenständen aller Art, Aufstellen von Bauwagen, Baumaschinen und -geräten mit und ohne Bauzaun, auch Gerüstgestellungen, die länger als 24 Stunden andauern	2,00 € m ² /Monat
3.2	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	5,00 € Tag
4.	Werbung und Information	
4.1	Informationstische, Informationsstände, Informationswagen	3,00 € m ² /täglich
4.2	Kommerzielle Werbeträger, Werbetafeln, Werbetransparente, Werbung an Fahrradständern a) bis Größe DIN A 0 b) größer DIN A 0	Zu a) 9,00 €/Stück/Monat Zu b) 10,00 €/Stück/Monat
4.3	Nicht kommerzielle Werbeträger, Werbetafeln, Werbetransparente a) bis Größe DIN A 0 b) größer DIN A 0	Zu a) 4,50 €/Stück/Monat Zu b) 7,50 €/Stück/Monat

4.4	Fahrzeuge und Anhänger, die für Werbungszwecke abgestellt werden	3,00 € täglich
5.	Sonstige Sondernutzung	
5.1	sonstige Veranstaltungen bei Inanspruchnahme von Plätzen je nach Art und Ausmaß, dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners sowie der Bedeutung für das Gemeinwohl	3,00 € m ² /Monat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 28.08.2018

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Zagler